**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/40**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 6156/65

Bonn, den 24. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

**eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1966.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 19. November 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird voraussichtlich in Kürze im Wege des schriftlichen Verfahrens über den Verordnungsvorschlag entscheiden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im ersten Vierteljahr 1966

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), in der Fassung der Verordnung Nr. 118/64/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden.

Diese Abschöpfungsbeträge sind durch die Verordnung Nr. 94/65/EWG [3]) festgesetzt worden; sie sind durch die Verordnung Nr. 128/65/EWG [4]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1965 beibehalten worden.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen durch Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren, die im ersten Vierteljahr 1966 getätigt werden, zu ergänzen.

Bei der Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine ist die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1965 zu berücksichtigen.

Diese Entwicklung wird bei den jeweils am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April wirksam werdenden Revisionen jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Futtergetreidepreise um mehr als 3 v. H. von den Preisen abweichen, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogen worden sind.

Die Futtergetreidepreise, die der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine für das erste Vierteljahr 1966 zugrunde zu legen sind, weichen um weniger als 3. v. H. von den Preisen ab, die zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für das vierte Vierteljahr 1965 herangezogen worden sind.

Die durch die Verordnung Nr. 94/65/EWG festgesetzten und durch die Verordnung Nr. 128/65/EWG beibehaltenen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine sind daher weiterhin unverändert beizubehalten.

Dementsprechend sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern auch für die anderen in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse beizubehalten; diese Abschöpfungsbeträge sind nach den in der Verordnung Nr. 94/65/EWG bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Geltungsdauer der in den Anhängen der Verordnung Nr. 94/65/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 128/65/EWG, festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse wird für die Einfuhren in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 verlängert. Das in den Anhängen dieser Verordnung genannte Datum des 31. Dezember 1965 wird durch das Datum des 31. März 1966 ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. September 1964, S. 2373/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 30. Juni 1965, S. 1958/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 25. September 1965, S. 2595/65

## Begründung

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die obengenannten Erzeugnisse sind für das vierte Vierteljahr 1965 in der Verordnung Nr. 128/65/EWG festgesetzt worden.

Für das erste Vierteljahr 1966 sind diese Beträge erneut festzusetzen. Sie sind neu zu berechnen, wenn die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1965 gegenüber den Preisen in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis 31. März 1965 eine Veränderung erfahren haben, die unter Berücksichtigung der Futterrationen insgesamt mehr als 3 % ausmacht.

### I. Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt

Die jeweils für sechs Monate auf dem Weltmarkt festgestellten durchschnittlichen Futtergetreidepreise sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt:

| Zeitraum / Getreideart | Oktober 1964 bis März 1965 RE/100 kg | April bis September 1965 RE/100 kg | Preisveränderung in v. H. |
|---|---|---|---|
| Gerste | 6,127 | 6,288 | +2,6 |
| Mais | 6,234 | 6,290 | +0,9 |
| Hafer | 5,675 | 5,979 | +5,4 |
| Roggen | 5,533 | 5,492 | −0,7 |
| Futterweizen | 6,127 | 6,288 | +2,6 |

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt sind in den letzten Monaten gestiegen, mit Ausnahme des Roggenpreises, bei dem ein weiterer Rückgang zu verzeichnen ist.

### II. Futterration „Abschöpfungen gegenüber Drittländern"

| Getreideart | Koeffizient | Oktober 1964 bis März 1965 | April bis September 1965 |
|---|---|---|---|
| Gerste | 15 × | 6,127 = 0,9191 RE/100 kg | × 6,288 = 0,9432 RE/100 kg |
| Mais | 25 × | 6,234 = 1,5585 RE/100 kg | × 6,290 = 1,5725 RE/100 kg |
| Hafer | 10 × | 5,675 = 0,5675 RE/100 kg | × 5,979 = 0,5979 RE/100 kg |
| Roggen | 20 × | 5,533 = 1,1066 RE/100 kg | × 5,492 = 1,0984 RE/100 kg |
| Futterweizen<br>Getreidegemisch | 15<br>15 } × | 6,127 = 1,8381 RE/100 kg | × 6,288 = 1,8864 RE/100 kg |
| Preis der Futterration je 100 kg | | 5,9898 RE | 6,0984 RE |

Die zur Zeit geltenden Abschöpfungsbeträge sind unter Heranziehung der Futtergetreidepreise des Zeitraums Oktober 1964/März 1965 berechnet worden; daraus ergibt sich, daß die diesem Zeitraum entsprechenden Kosten der Futterration von 5,9898 RE/100 kg mit den neuen Kosten zu vergleichen sind, die auf Grund der Futtergetreidepreise des Zeitraums April/September 1965 berechnet worden sind.

Differenz:

6,0984 − 5,9898 = 0,1086 RE/100 kg, also + 1,81 v. H.

Da diese Abweichung nicht über 3 v. H. hinausgeht, werden die gegenwärtig geltenden Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern während des ersten Vierteljahres 1966 beibehalten.

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern für geschlachtete Schweine bleiben unverändert:

| | | |
|---|---|---|
| BR Deutschland | 106,91 | DM/100 kg |
| Belgien | 715,30 | bfrs/100 kg |
| Frankreich | 97,91 | ffrs/100 kg |
| Italien | 14 174,— | Lit./100 kg |
| Luxemburg | 1 357,20 | lfrs/100 kg |
| Niederlande | 51,79 | hfl./100 kg |

Damit bleiben auch die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für alle anderen Erzeugnisse der Verordnung Nr. 20 unverändert.